

Reglement

Spezialfinanzierung Teilkonferenz Wirtschaft

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt den Rechnungsausgleich bei Aufwand- und Ertragsüberschüssen der Teilkonferenz Wirtschaft.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** ¹ Einmalige Einlage von CHF 21'694.10. (Entspricht dem Ertragsüberschuss der Funktion 841 Regionale Wirtschaftsförderung der Rechnung 2010).
² Ertragsüberschüsse nach Abschluss der Laufenden Rechnung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland der Funktion 841 Regionale Wirtschaftsförderung.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** ¹ Zum Ausgleich von Aufwandüberschüssen der Funktion 841 Regionale Wirtschaftsförderung nach Abschluss der Laufenden Rechnung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.
² Zusätzliche Entnahmen können auf der Basis der Ausgabenkompetenzen gemäss Funktionendiagramm „Ausgaben und Mittelverwendung“ der Regionalkonferenz Bern-Mittelland getätigt werden.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1.11. 2011 in Kraft.

Genehmigt durch die Regionalversammlung vom 30. Juni 2011.

Beat Giaque
Präsident

Isabelle Meyer Stalder
Geschäftsführerin